

Beschluss des SPD Landesvorstandes NRW vom 22.2.2008
Änderung der Satzung des SPD Landesverbandes NRW

Aktuelle Satzungsformulierung	Änderungsvorschlag
<p>§ 5 (4) Anträge von Organisationsgliederungen und Regionalkonferenzen sowie Anträge von Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen und Foren (§ 10 Organisationsstatut) auf Landesebene an den Landesparteitag sind spätestens sechs Wochen vorher beim Landesvorstand einzureichen, ...</p>	<p>§ 5 (4) Anträge von Organisationsgliederungen und <u>Regionen</u> sowie Anträge von ...</p> <p><u>Die Ausübung des Antragsrechtes der Regionen zum Landesparteitag regeln die Regionen in ihren Satzungen oder Geschäftsordnungen.</u></p>
<p>§ 14 (2) Die Regionen koordinieren und unterstützen die politische Arbeit der Unterbezirke und deren Zusammenarbeit und organisieren den regionalen Interessenausgleich.</p>	<p>§ 14 (2) Die Regionen koordinieren und unterstützen die politische Arbeit der Unterbezirke und deren Zusammenarbeit und organisieren den regionalen Interessenausgleich.</p> <p><u>(2.1) Sie haben gegenüber dem Landesverband ein Personalvorschlagsrecht zur Aufstellung der Liste für die Wahl zum Europäischen Parlament sowie zur Aufstellung der Landesreservelisten bei der Wahl zum Landtag und zum Bundestag. Sie wählen die auf die Region entfallenden Mitglieder des Bundesparteirates und entscheiden über die Personalvorschläge zu den Regionalräten. Näheres regeln die Regionen in ihren Satzungen oder Geschäftsordnungen.</u></p> <p><u>(2.2) Die Regionen haben ein Personalvorschlagsrecht für die Reserveliste zu den Landschaftsverbänden. In einer gemeinsamen Konferenz entscheiden die zuständigen Regionen über die Reserveliste für die Landschaftsverbände. Diese Konferenzen setzen sich aus 100 in den Unterbezirken zu wählenden Delegierten zusammen. Die Einberufung der Konferenzen erfolgt durch den Landesverband.</u></p>
<p>§14 (4) Die Regionalkonferenz berät und entscheidet über Anträge der Organisationsgliederungen und entscheidet im Übrigen selbst über ihre Themen. Sie kann Beschlüsse und Anträge an den Landesvorstand, den Landesparteitag und den Bundesparteitag richten. Sie hat</p>	<p>§14 (4) Die Regionalkonferenz berät und entscheidet über Anträge der Organisationsgliederungen und entscheidet im Übrigen selbst über ihre Themen. Sie kann Beschlüsse und Anträge an den Landesvorstand, den Landesparteitag und den Bundesparteitag richten. Sie hat gegenüber dem Landesverband ein Personalvorschlagsrecht für die Region zur Aufstellung der Landesreservelisten bei der Wahl zum Landtag und zum Bundestag, zur Aufstellung der Liste für die Wahl</p>

<p>gegenüber dem Landesverband ein Personalvorschlagsrecht für die Region zur Aufstellung der Landesreservelisten bei der Wahl zum Landtag und zum Bundestag, zur Aufstellung der Liste für die Wahl zum Europäischen Parlament, sowie für die Reserveliste für die Wahlen zu den Landschaftsverbänden. Sie entscheidet über die Personalvorschläge zu den Regionalräten und wählt die auf die Region entfallenden Mitglieder des Parteirates.</p>	<p>zum Europäischen Parlament, sowie für die Reserveliste für die Wahlen zu den Landschaftsverbänden. Sie entscheidet über die Personalvorschläge zu den Regionalräten und wählt die auf die Region entfallenden Mitglieder des Parteirates.</p> <p>Sie entscheidet über die Satzung oder die Geschäftsordnung der Region.</p>
--	---